

**Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen
(Kraftfahrzeuge und Anhänger) der Majer Cars
GmbH, Gustav-Adolf-Straße 97, 22043 Hamburg
- Stand: 09/2026**

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Kaufverträge, bei denen die MAJER Cars GmbH selbst als Verkäuferin des Fahrzeugs auftritt. Für Vermittlungsfahrzeuge gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Ist die Gebrauchtwagengarantie Bestandteil des ausgewiesenen Kaufpreises, kann sie nach Vertragsschluss nicht einseitig abgewählt werden. Der Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des wirksamen Abschlusses und der Aktivierung der Garantie (§ 158 Abs. 1 BGB). Kommt diese nicht zustande oder wird sie wirksam widerrufen, gilt der vereinbarte Kaufpreis nicht; bis zur Vereinbarung eines neuen Kaufpreises besteht keine Übergabepflicht. Gesetzliche Sachmängel- und Widerrufsrechte bleiben unberührt. Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung vor Vertragsschluss.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform.

Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

II. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Eine vereinbarte Anzahlung ist zu dem im Kaufvertrag bestimmten Zeitpunkt fällig. Der verbleibende Kaufpreis und die Preise für Nebenleistungen sind spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung vollständig zu zahlen.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Lieferfristen beginnen mit vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung und Erfüllung der erforderlichen Mitwirkungspflichten des Käufers, sofern im Kaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Die unverbindliche Lieferfrist beträgt bis zu 30 Kalendertage. Sie beginnt erst mit vollständigem Eingang der vereinbarten Anzahlung und Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungspflichten des Käufers. Zehn Tage nach Ablauf der Lieferfrist kann der Käufer den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Erst mit Zugang dieser Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Bei leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises beschränkt.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer mit Ablauf des Termins beziehungsweise der Frist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich nach den folgenden Regelungen dieses Abschnitts.
4. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In

diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, höchstens jedoch auf 5 % des vereinbarten Kaufpreises, begrenzt. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ausgeschlossen.

5. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer gesetzlich zwingenden Haftung.
6. Höhere Gewalt sowie unverschuldete Betriebsstörungen beim Verkäufer oder dessen Lieferanten verlängern vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen angemessen um die Dauer der Störung. Dauert die Störung länger als vier Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

IV. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Verweigert der Käufer die Abnahme endgültig oder nimmt er das Fahrzeug trotz angemessener Nachfrist nicht ab, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
2. Der Schadensersatz beträgt pauschal 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Verkäufer kann einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden nachweisen und verlangen.
3. Eine bereits geleistete Anzahlung wird mit dem Schadensersatzanspruch verrechnet. Ein verbleibender Überschuss wird dem Käufer erstattet; ein Fehlbetrag ist vom Käufer auszugleichen.
4. Diese Regelungen gelten nicht, wenn dem Käufer ein gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Rücktritts- oder Widerrufsrecht zusteht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des

Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der „Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.

2. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VI. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Kaufverträge, bei denen die MAJER Cars GmbH selbst als Verkäuferin des Fahrzeugs auftritt. Für Vermittlungsfahrzeuge gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

1. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, kann eine Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel auf nicht weniger als ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Käufer nur wirksam vereinbart werden, wenn der Käufer vor Abgabe seiner Vertragserklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt und die Verkürzung im Vertrag ausdrücklich und

gesondert vereinbart wird. Für Sach- und Rechtsmängel an Waren mit digitalen Elementen gelten für die digitalen Elemente nicht die Bestimmungen dieses Abschnittes, sondern die gesetzlichen Regelungen.

2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelansprüche. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Vorgehen bei Mängelanzeigen
 1. Der Käufer hat einen behaupteten Mangel nach dessen Feststellung gegenüber der MAJER Cars GmbH anzuzeigen. Zur

zentralen Bearbeitung ist die Mängelanzeige an service@majercars.de zu senden.

2. Die Mängelanzeige muss, soweit bekannt und vorhanden, folgende Angaben enthalten:
 - Name und Kontaktdaten des Käufers,
 - Kaufvertrag oder Kaufvertragsnummer,
 - Fahrzeugidentifikationsnummer oder Kennzeichen,
 - aktueller Kilometerstand,
 - genaue Beschreibung des Fehlers und seines erstmaligen Auftretens,
 - vorhandene Fotos, Videos, Fehlermeldungen oder Werkstattunterlagen,
 - aktueller Standort und Information, ob das Fahrzeug fahrbereit ist-
6. Nach Eingang der vollständigen Angaben wird der Sachverhalt geprüft. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam mit dem Käufer abgestimmt und unter Berücksichtigung des Einzelfalls sowie der jeweiligen Rechtslage festgelegt. Der Käufer hat dem Verkäufer das Fahrzeug zur Prüfung und gegebenenfalls zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
7. Reparaturen, Diagnosen oder sonstige kostenpflichtige Maßnahmen durch Dritte dürfen grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers beauftragt werden. Zwingende gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.
8. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

VII. Haftung für sonstige Ansprüche

1. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“ geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III „Lieferung und Lieferverzug“ abschließend geregelt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VI. „Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel“, Ziffer 3 und 4 entsprechend.
3. Wenn der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und Vertragsgegenstand auch die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler

Dienstleistungen ist, wobei das Fahrzeug seine Funktion auch ohne diese digitalen Produkte erfüllen kann, gelten für diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 327 ff BGB.

VIII. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

IX. Außergerichtliche Streitbeilegung

1. Kfz-Schiedsstellen

1. Führt der Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag über gebrauchte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t - mit Ausnahme über den Kaufpreis - die für den Sitz des Verkäufers zuständige Kfz- Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes, spätestens einen Monat nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel gem. Abschnitt VI. durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Kfz- Schiedsstelle erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf

Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.

5. Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschriftet ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschriftet, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
6. Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
